AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

20. Jahrgang
21. Dezember 2012
Ausgabe Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

– Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus (BHV1) ..... Seite 2

– Satzung der Jagdgenossenschaft "Woltersdorf" im Landkreis Teltow-Fläming ..... Seite 3

– Änderung der Satzung für die Jagdgenossenschaft Holbeck ..... Seite 7

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung
Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus (BHV1)

Auf der Grundlage der §§ 18 bis 23 TierSG[1], § 1 Abs. 1 und 4 sowie § 5 AGTierSGBbg[2], Artikel 10 der RL 64/432/EWG, §§ 1, 2, 3, 5, 6 ff BHV-1 Verordnung[3] und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung der BHV1-Verordnung vom 7. November 2012 wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:

1. Ab dem 1. Januar 2013 ist die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion grundsätzlich verboten – Impfverbot gegen BHV1.

2. Ab dem 1. Januar 2013 dürfen nur BHV1-freie Rinder, die nicht gegen BHV1 geimpft sind, in den Landkreis Teltow-Fläming verbracht werden – Einstellungsverbot für geimpfte Rinder. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet werden. Diese Bescheinigungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

3. Der § 3 Abs. 1 Satz 2 BHV1-Verordnung wird dahingehend eingeschränkt, dass auch in Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, nur nachweislich BHV1-freie, nicht geimpfte Rinder eingestellt werden dürfen. Die übrigen Ausnahmen des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 der BHV1- Verordnung bleiben unberührt.

4. Ausnahmen zum Impfverbot sowie weitere Ausnahmen zum Verbringen von Rindern in Bezug auf die BHV1-Infektion bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

5. Zwecks dauerhafter Kennzeichnung bzw. Erfassung geimpfter Tiere in der Datenbank HI-Tier (HIT) ist bis zum 31. Januar 2013 dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen, wann die letzte Impfung des Rinderbestandes gegen BHV1 (genaue Datumsangabe TT/MM/JJ), unter Angabe des Impfstoffes, erfolgt ist.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-4 wird auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO[4] angeordnet.

7. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

Begründung:
Die Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Infektion des Rindes (BHV1) erfolgt auch im Land Brandenburg seit 1997 auf der Grundlage der BHV1-Verordnung. Der Sanierungsfortschritt bei der Bekämpfung der BHV1 im Land Brandenburg hat einen Stand erreicht, der es erlaubt, dass in absehbarer Zeit durch die Europäische Union die Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt werden kann.
Als zwingende Voraussetzung für die Anerkennung BHV1-freier Regionen muss die Impfung gegen BHV1 verboten sein und es dürfen nur noch ungeimpfte Rinder in die Bestände verbracht werden. Durch die Anerkennung als BHV1-freie Region wird ein besonderer Schutz aufgebaut und es entfallen bestimmte Handelshindernisse innerhalb Deutschlands und in der Europäischen Union.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming ist gemäß § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes- AGTierSGBbg- für den Erlass der Allgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.
Nach § 2 Abs.4 Satz1 BHV-1 Verordnung i.V.m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegen stehen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist das Verbot in Ziffer 1 und die Anordnung in Ziffer 2 aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich.

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der vollständige Eliminierung des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen nicht BHV1-freien Beständen erscheint angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe in epidemiologischer Hinsicht für den Abschluss des Sanierungsverfahrens und der Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien für das gesamte Land Brandenburg als nicht zielführend.

Unter besonderen seuchenhygienischen Umständen kann es für einzelne Betriebe auf Antrag im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming genehmigte Ausnahmen geben, soweit dies den Gesamterfolg der Tilgung der BHV1-Infektion nicht gefährdet.
Die Einschleppung des BHV1-Virus wird ab 1. Januar 2013 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung ist daher grundsätzlich entbehrlich, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie den Zweck verfolgen, durch die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche „Bovine Herpesvirus Infektion Typ 1 – BHV1" des Rindes die Tiergesundheit der Rinderbestände zu fördern, Reinfektionen und damit verbundene volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern und dienen damit dem öffentlichen Interesse, das gegenüber dem Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Daher sind Impfverbot und Einstellungsanordnung angemessen.

Im Endstadium der BHV1-Tilgung ist es im Sinne der Seuchenbekämpfung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können und damit das Risiko besteht, dass das BHV1-Virus wieder in die Region eingeschleppt wird. Die Ausnahme für Mastbestände musste daher eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch Rindermastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG für eine Anerkennung als freie Region erfüllen, sodass das Verbot der Einstellung geimpfter Rinder auch für reine Mastbestände anzuordnen ist.
Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind unerlässlich zum Abschluss der BHV1-Bekämpfung und zur Anerkennung des Landes Brandenburg als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 der RL 64/432/EWG und sind durch andere Maßnahmen nicht erreichbar, daher sind sie erforderlich und geeignet.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs.2 Nr.4 der VwGO im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Land Brandenburg hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien, ungeimpften Rindern anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksame Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche BHV1 wäre nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Neuling
Amtstierärztin

[1] Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047)

[2] Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) zuletzt geändert durch: Artikel 19 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 8)

[3] Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)

[4] Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Satzung der Jagdgenossenschaft „Woltersdorf" im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Woltersdorf hat am 15.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Woltersdorf ist gem. § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den
Namen „Jagdgenossenschaft Woltersdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, OT Woltersdorf, am Wohnort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) alle zusammenhängenden Grundflächen der Gemarkung Woltersdorf,die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, abzüglich abgegliederter und zuzüglich zugegliederter Flächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Jagdbezirke:
Luckenwalde, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Gottow und die Verwaltungsjagd

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim amtierenden Jagdvorsteher vor.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:

a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und
b) zwei Beisitzer
c) einen Schriftführer
d) einen Kassenführer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft oder in einer allgemein bekannten, naheliegenden Gaststätte stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung sollte die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich eingeladen werden.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG.
Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein Bevollmächtigter Vertreter darf höchstens ..1... Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wur-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

de. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Vorstand ist
– jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist unverzüglich eine Genossenschaftsversammlung inzuberufen, um ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Ansatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
b) die Anfertigung der Jahresrechnung
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.
Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder, sofern vorhanden, können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
Der Schriftführer und der Kassenführer, sofern gesondert gewählt, sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.
Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt.
Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufgaben des Kassenführers können auch von einem Mitglied des Vorstandes der Jagdgenossenschaft übernommen werden.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.
Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter können gleichzeitig von den Ämtern des Vorstandes belegt werden.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, so weit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt. Die beschlossenen oder durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche gelten als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen. Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche werden als Holschuld vereinbart und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaften auszuzahlen. Die bargeldlose Überweisung des Auskehranspruchs erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte dem Vorstand oder dem Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitteilt. Bei einer Barauszahlung ist der Auskehranspruch zu den bekannt gemachten Terminen zu erheben. Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).

§ 16
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung und der Beschlüsse über die Festsetzung eventueller Umlagen.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind
– verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 24.05.2008 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2013. § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2012 / 13 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2012/ 13 vorzunehmen.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Genehmigungsverfügung

Die am 15. Juni 2012 beschlossene Änderung der Satzung der **Jagdgenossenschaft „Woltersdorf"** vom 18. April 1992 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Luckenwalde, 21.11.2012

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Jagdbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die am 15. Juni 2012 beschlossene Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Woltersdorf vom 18. April 1992 wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Nr.: 15 bekannt gemacht.

Woltersdorf, 30.11.2012

Der Jagdvorstand

(G. Schüler – Vorsitzender)

(Dr. W. Adam – Beisitzer) *(D. Nehues – Beisitzer)*

Änderung der Satzung für die Jagdgenossenschaft Holbeck

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekanntzumachen. Die Genehmigung sowie Ort der Bekanntmachung sind entsprechend § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekanntzumachen.

Holbeck, den 08.06.2012

Der Jagdvorstand

B. Donath *Schulze, W.* *S. Flanz*
(Vorsitzender) *(Beisitzer)* *(Beisitzer)*

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde **Nuthe-Urstromtal**

Herausgeber und Redaktion:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:
Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung: DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal" erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten" beigelegt.
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal" zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.
Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.